

Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fasst u.a. die Regelungen der bisherigen Gesetze Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) zusammen und löst damit die NGO ab. Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund der Neukonstituierung des Rates ist die Geschäftsordnung der Stadt Schortens zu überarbeiten.

Es werden weitestgehend die bisherigen Regelungen übernommen. Jedoch erfolgte eine Anpassung an die Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes (NSGB). Daher hat sich auch die Reihenfolge der Bestimmungen geändert. Der beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung enthält als Klammerzusatz jedoch den Verweis auf die Paragraphen der bisherigen Geschäftsordnung.

Folgende Änderungen wurden aufgrund der geänderten Vorschriften des NKomVG und der Empfehlungen aus der Mustersatzung vorgenommen:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 4

Der Hinweis auf die Änderungsmitteilung und auf den Sitzungsverlauf ist Empfehlungen aus der Mustersatzung und enthält Regelungen, die auch schon praktiziert werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2

Die Benennungsherstellung mit der/m Ratsvorsitzenden ist neu geregelt und richtet sich nach § 59 Abs. 3 NKomVG.

...

§ 3 Abs. 1 Satz 3

Dieser Zusatz über die Beratung eines Antrages auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist eine Empfehlung aus der Mustersatzung und verdeutlicht die Rechtslage in dieser Sache.

§ 4 Abs. 1 Satz 1

Die unparteiische Sitzungsleitung ist eine Empfehlung aus der Mustersatzung und hebt noch einmal die Position des/r Ratsvorsitzenden hervor, die „selbstverständlich“ ist.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 8

Der Zusatz über den Verlauf der Beratung wird bereits praktiziert und ist eine Empfehlung aus der Mustersatzung.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) und g)

Das Schließen der Rednerliste sowie der Übergang zur Tagesordnung sind Empfehlungen aus der Mustersatzung und zusätzliche Antragsmöglichkeiten zur Tagesordnung, die jedoch die Möglichkeiten vervollständigen.

§ 6 Abs. 3

Diese Regelung ist eine Empfehlung aus der Mustersatzung und wird bereits praktiziert.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 2

Diese Regelungen sind eine Empfehlung aus der Mustersatzung. Diese werden bereits praktiziert; die Festlegung in der Geschäftsordnung verdeutlicht dies noch.

§ 7 Abs. 6

Neu aufgenommen laut Empfehlung aus der Mustersatzung sind die unter Buchstaben a – e aufgenommen zusätzlich möglichen Wortmeldungen. Diese sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und sollten in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§ 8

Dies ist eine neu aufgenommene Regelung, die sich aus § 62 NKomVG und der Empfehlung aus der Mustersatzung ergibt.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6

Diese Regelungen ergeben sich aus den Empfehlungen der Mustersatzung. Die Aufgabe des Rügens wird bereits praktiziert, wird jedoch durch die Aufnahme in der Geschäftsordnung noch einmal verdeutlicht. Neu ist auch die Empfehlung, die Sitzung erst nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden zu schließen. Dieses ist aus Sicht der Verwaltung jedoch sinnvoll, damit der /die Ratsvorsitzende/r für eine derart schwerwiegende Entscheidung nicht allein die Verantwortung trägt.

§ 11 Abs. 1 / 2. Absatz sowie Abs. 4

Diese Regelungen werden bereits praktiziert. Daher wird vorgeschlagen, diese entsprechend der Empfehlung aus der Mustersatzung aufzunehmen.

§ 14 Abs. 2 und 5

Diese Regelungen sind bereits gängige Praxis. Daher können diese aus Sicht der Verwaltung entsprechend der Empfehlungen der Mustersatzung übernommen werden.

§ 14 Abs. 4

Dieser Passus ist eine altbekannte Regelung, die durch Aufnahme in die Geschäftsordnung jedoch noch einmal verdeutlicht wird. Außerdem ist diese Regelung eine Empfehlung aus der Mustersatzung

§ 15

Hier werden die Definitionen, die sich aus den Vorschriften des NKomVG ergeben, noch näher erläutert. Gegen die Empfehlung aus der Mustersatzung spricht nichts.

§§ 16 – 18

Die bisher in einem Paragraph (§ 15 alt) aufgenommenen Regelungen zum Verwaltungsausschuss wurden entsprechend der Empfehlungen aus der Mustersatzung in 3 Paragraphen transparenter dargestellt. Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 21 Abs. 2 (Vorbereitung einer Ratsentscheidung durch den VA mit Sitzungsunterbrechung), die aber den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§ 20 Abs. 2 Satz 2

Diese Definition der nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten kann auf der Grundlage gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sie dient aus Sicht der Verwaltung der Transparenz und entspricht auch den Empfehlungen der Mustersatzung.